



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
Dr. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 17. September 2026

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Vorsicht bei ausgelagerten Arbeitsdienstleistungen.....	1
2. Vorab-Vergleich: Anreize für die Wiederverwendung	1

1. Vorsicht bei ausgelagerten Arbeitsdienstleistungen

Die Auslagerung arbeitsintensiver Tätigkeiten (z. B. Reinigung, Logistik, Bauleistungen) an externe Dienstleister ist weit verbreitet, birgt jedoch erhebliche Risiken. Problematisch wird es insbesondere dann, wenn der Dienstleister keine eigenständige Organisation aufweist oder steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Pflichten nicht erfüllt.

In solchen Fällen qualifiziert das Finanzamt die Leistungen häufig als Scheingeschäfte oder unzulässige Arbeitnehmerüberlassung. Die Folgen können der Verlust des Vorsteuerabzugs, steuerliche Nachforderungen sowie mögliche strafrechtliche Konsequenzen für Gesellschaft und Organe sein. Auch wirtschaftliche Risiken wie Kontensperren, Ausschluss von Ausschreibungen und Reputationsschäden sind nicht zu unterschätzen.

Zur Risikominimierung ist eine sorgfältige Auswahl und laufende Überprüfung der Dienstleister entscheidend. Es sollten nur Partner mit nachweisbarer Struktur, eigenem Personal und ordnungsgemäßer Abgabeführung beauftragt werden. Werkverträge sind klar und rechtssicher zu gestalten und sollten Schutzklauseln (z.B. Zahlungsstopp, Vertragsauflösung) enthalten.

2. Vorab-Vergleich: Anreize für die Wiederanwendung

Die Regierung plant neue Anreize zur Anwendung des Vorab-Vergleichs für das Bienenium 2026 - 2027 zu bewegen. Im Fokus stehen insbesondere jene Steuerpflichtigen, die das Verfahren bereits für 2024 - 2025 genutzt haben und nun erneut innerhalb 2. November 2026 optieren können.

Zentrales Element ist die Wiedereinführung einer besonderen freiwilligen Berichtigung für die noch offene Steuerperioden 2020 - 2024. Diese ermöglicht eine pauschale Nachversteuerung mit erheblicher Vereinfachung. Es fallen weder Verwaltungsstrafen noch Zinsen an, die Steuer wird in Form einer pauschalen Ersatzsteuer berechnet. In der Praxis entspricht dies einem Steuernachlass.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der ursprünglich erklärten Einkünfte, erhöht um einen pauschalen Zuschlag je nach ISA-Index. Auf diesen Betrag wird eine gestaffelte Ersatzsteuer (für Einkommensteuern) sowie eine einheitliche IRAP von 3,9 % angewendet. Für Einkommensteuern ist ein Mindestbetrag von Euro 1.000,00 pro Jahr vorgesehen.

Zudem sind weitere Erleichterungen vorgesehen, darunter verkürzte Verjährungsfristen, vereinfachte Verrechnung bzw. Erstattung von Steuerguthaben sowie mögliche Ratenzahlungen. Ziel ist es, die Attraktivität des Vorab-Vergleichs zu erhöhen und Planungssicherheit zu schaffen.

Sollte Interesse bestehen, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit uns.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

(spasoje.vockic@fiscalconsulent.com)